

Merkblatt Vergabe von Leistungen

Stand: Februar 2025

Als Zuwendungsempfänger gelten für Sie die mit dem Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärten Nebenbestimmungen, unter anderem für die Beschaffung von Leistungen.

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie von freiberuflichen Leistungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) sind Sie die folgenden Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens zu beachten:

Auftragsvergabe

- ▶ Geschätzter Netto-Auftragswert bis 500,00 €
Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von bis zu 500,00 € können unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden. Bei diesen „Direktaufträgen“ ist zu berücksichtigen, dass Sie als Auftraggeber*in zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.
- ▶ Geschätzter Netto-Auftragswert über 500,00 € bis 25.000 €
Wenn der geschätzte Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) über 500,00 € bis 25.000,00 € liegt, müssen Sie grundsätzlich mindestens drei schriftliche Angebote einholen. Bei der Schätzung des Auftragswerts ist der vorgesehene Leistungsumfang bzw. Leistungszeitraum zugrunde zu legen. Die Teilung des Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, einen Netto- Auftragswert von 500,00 € zu unterschreiten.

Im Umgang mit Unternehmen (Bietern) sind die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen.

Auftragsänderungen

Änderungen des Auftragsgegenstands während der Vertragslaufzeit, hierzu zählen auch Auftragsverlängerungen, mit einem Wert von über 20 % des ursprünglichen Leistungswertes sind grundsätzlich ebenfalls wie dargestellt zu vergeben.

Dokumentation und Archivierung

Die Beschaffung von Leistungen ist fortlaufend zu dokumentieren.

Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind durch Sie mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises vertraulich aufzubewahren. Dies trifft somit auch auf alle Unterlagen zu Vergabevorgängen zu.